

## Beschluss

In dem Verfahren

— Antragsteller, —

gegen

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland

Pflugstr. 9a, 10115 Berlin

vorstand@piratenpartei.de

Vertreten durch

— Antragsgegner, —

und

■ Bundesvorstandsmitglied ■

— Beigeladener, —

Aktenzeichen SGdL-06-21-H,

hat die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz und Vladimir Dragnić auf ihrer Sitzung am 14.07.2021 entschieden:

1. Dem Befangenheitsantrag des Antragstellenden wird nicht stattgegeben.
2. Dem Antrag auf Selbstbefangenheit des Richters Gärtner wird stattgegeben.
3. Der Richter Gärtner wird wegen Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren ausgeschlossen.
4. Die nunmehr beteiligten Richter im Verfahren SGdL-06-21-H sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Schiedsgerichts der Länder als Berichterstatter **Vladimir Dragnić** und als weitere Richter Stefan Lorenz und Wolfgang Dudda.
5. Dem Antrag auf eine eventuelle Berichtigung des Eröffnungsbeschluss bezüglich der Beiladung wie auch der Besetzung der Spruchkammer werden abgewiesen.
6. Den Verfahrensbeteiligten wird bis zum **31.07.2021** eine Frist zum Austausch von Antragserwiderung und sonstigen Anträgen gegeben. Es wird um Mitteilung gebeten, sollte einer der Verfahrensbeteiligten diese Frist nicht nutzen wollen.
7. Um den Verfahrensbeteiligten ausreichend Gelegenheit zur Vorberietung auf diesen Termin zu geben, setzt das Gericht eine fernmündliche Verhandlung am **25.08.2021, 20:00 Uhr** an. Diese

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner 1. Kammer Vorsitzender	Dominique Reinoß Richter	Wolfgang Dudda Richter	Vladimir Dragnić Richter	Stefan Lorenz Richter
---------------------------------------------	--------------------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------------

findet in den Kanälen des Schiedsgerichts der Länder auf dem Mumble-Server der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen statt. Der vollständige Pfad der Räume lautet:  
Gliederungen/Bund/Schiedsgericht der Länder  
Informationen zum Mumble-Server: <https://wiki.piratenpartei.de/Vorlage:Mumble/NRW>.

## I. Begründung

### 1. Befangenheitsantrag des Antragstellenden vom 27.06.2021

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 S. 4 SGO. Der Antragstellende nutzte sein Recht und reichte einen Befangenheitsantrag gegen Richter Gärtner ein. Die Begründung zur Besorgnis der Befangenheit teilte der Antragsteller in seinem Schreiben vom 27.06.21 in vier wesentliche Punkte auf. Zur dienstlichen Stellungnahme des betroffenen Richters nahm der Antragstellende mit Schreiben vom 28.06.21 abschließend Stellung.

Auch wenn die mögliche abschließende Stellungnahme der Verfahrensbeteiligten per Schiedsgerichtsordnung vorgesehen ist, wird in diesem Beschluss nur auf das Befangenheitsschreiben des Antragstellenden eingegangen, da nach Ansicht des Gerichts dieser schon keine Wirkung entfaltet und eine abschließende Stellungnahme somit gegenstandslos macht.

Der Antragstellende gliedert wie schon erwähnt seinen Befangenheitsantrag auf vier grundlegende Abschnitte auf Seite 2 seines Schreibens vom 27.02.2021 auf.

#### a. Punkt 1

Im ersten Punkt der Begründung wird sich mit der Aussage befasst, dass der Vorsitzende Richter des SGdL und aktueller Berichterstatter in diesem Verfahren, Klageschriften entgegennimmt. Zusätzlich will der Antragstellende weder der Aussage des ganzen SGdL noch der Leitung des Bundesgeschäftsstelle und der Aussage eines Bundesvorstandsmitglieds Glauben schenken, dass die Weiterleitung der ursprünglichen Klageschrift vom 14.05.2021 durch die Bundesgeschäftsstelle schlicht und einfach schief lief und in ein falsches Projekt rutschte und so dem SGdL nicht zur Kenntnis gelangte beziehungsweise gelangen konnte.

Nachdem der Umstand dem SGdL bekannt wurde, was durch E-Mails des Antragstellenden vom 07.06.2021 passierte, hat das Gericht auch unabhängig und vorab im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 SGO eigene Recherchen betrieben, um den Verbleib dieser Unterlagen zu eruieren. Schnell stellte sich heraus, dass bei der Weiterleitung die E-Mails in das Projekt BuVo 14 gelandet waren mit den Ticketnummern #91072 und #91076. Diese Informationen wurden dem Antragstellenden im gleichen Umfang wie es das Gericht auch hatte, weitergeleitet. Trotz der Aussagen aller Beteiligten beharrt der Antragstellende weiterhin auf eine Verschwörung gegen seine Person, da es schwer falle daran zu glauben, dass es so passierte wie es alle berichteten. Im Umkehrschluss werden alle Beteiligten inklusive dem gesamten Schiedsgericht als Lügner dahingestellt.

- 2 / 8 -

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner 1. Kammer Vorsitzender	Dominique Reinoß Richter	Wolfgang Dudda Richter	Vladimir Dragnić Richter	Stefan Lorenz Richter
---------------------------------------------	--------------------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------------

Auch scheint es ein verbreiteter Irrglaube zu sein, dass postalisch an eine Geschäftsstelle gesandte Unterlagen weiter an die Privatadresse eines am Schiedsgericht tätigen Richters oder Richterin weitergeleitet werden müsste. Eingesandte postalische Unterlagen werden in der Regel auch nur digitalisiert und per E-Mail weitergeleitet. Auch ist es ebenfalls ein verbreiteter Irrglaube, dass ein Gericht Kenntnis über Vorgänge in einer Geschäftsstelle haben müsste. Ein Schiedsgericht erhält erst dann Kenntnis von eingereichten Unterlagen, wenn die entsprechende Stelle sich beim Schiedsgericht meldet und spätestens bei Landesgeschäftsstellen kann das mal Zeit in Anspruch nehmen da die Post in vielen Fällen eher sporadisch überprüft werden. Die maximale Ausnahme, die es in der Vergangenheit mal bei vereinzelten Schiedsgerichten gab, sind das optionale Angebot einer Faxnummer oder aber eines selbst unterhaltenden Postfachs. Umfangreiche Unterlagen wie zum Beispiel ganze Ordner müssen dann von einem Richter in der Geschäftsstelle abgeholt werden, wenn keiner am Schiedsgericht tätigen Richter oder Richterinnen eine Adresse zur Verfügung stellt, wohin Unterlagen geschickt werden könnten. In einer Digitalpartei, so wie es sich die Piratenpartei als ein ursprüngliches Kernthema auf die Fahne geschrieben hat, sind auch die Schiedsgerichte sicherlich nicht anders zu behandeln als andere Organe auch. Schiedsgerichte haben eine offizielle E-Mail dresse für Anrufungen, die auch an vielen Stellen der üblichen Parteiseiten im Internet zu finden sind. Zusätzlich kommt hinzu, dass mit der Zusendung von Unterlagen an die Bundesgeschäftsstelle Personen Dritter über Inhalte des Schriftverkehrs in einem solchen Umfang Kenntnis erlangen, wie es für am Verfahren nicht beteiligte Personen nicht vorgesehen oder üblich ist. Der Aspekt von Datenschutz und -sparsamkeit wird hier durchaus tangiert. Allerdings stellt sich die Frage, wieso der Antragstellende die per E-Mail eingereichten Klagen nicht gleich an das SGdL gesendet hat, wie es § 8 Abs. 2 S. 1 SGO auch vorschreibt. Eine Geschäftsstelle ist nicht Teil eines Schiedsgerichts und kann es auch schon deshalb nicht sein, wenn derartige Einrichtungen in der Regel von Vorständen eingerichtet werden. Auch sieht die SGO nicht vor, dass es für Schiedsgerichte so etwas wie ein Geschäftszimmer gibt, wie es an ordentlichen Gerichten der Fall ist. Im Satz Zwei von § 8 Abs. 2 SGO wird lediglich von einer fristwahrenden Wirkung gesprochen und nicht davon, dass man Klagen in einer Geschäftsstelle einreichen soll oder gar müsste. Diese Auslegung von Satz Zwei ergibt sich auch schon aus der Tatsache, dass diese Regelung für alle Schiedsgerichte innerhalb der Piratenpartei Gültigkeit besitzt und es schon vorkam, dass Landesverbände mehr als nur eine Geschäftsstelle hatten oder ein Landesverband schon gar keine mehr besitzt. Daher auch die explizite Erwähnung der fristwahrenden Wirkung.

Diese Tatsache als Befangenheitsgrund zu nehmen und zu sagen, das Schiedsgericht wäre untätig gewesen und diesen Umstand auf einen einzelnen Richter herab zu münzen, ist schon ein Widerspruch zu einer besetzten Kammer von vier Leuten. Das SGdL wurde mit Klageeinreichung vom 07.06.2021 auch sofort tätig, gab es keinen Grund für das Gericht oder einzelne Richter dieses nicht zu tun.

### **b. Punkt 2**

Auch im zweiten Punkt der Begründung wird nichts angesprochen, was als Befangenheitsgrund heranzuziehen wäre. Dass ein Bundesvorstandsmitglied den Antragstellenden bezüglich der nicht weiter geleiteten Anträge vom 14.05.2021 anruft und ebenfalls bestätigt, was das Schiedsgericht und die Bundesgeschäftsstelle dem Antragstellenden bereits mitgeteilt hatten, kann auch nicht als Grund für eine

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner 1. Kammer Vorsitzender	Dominique Reinoß Richter	Wolfgang Dudda Richter	Vladimir Dragnić Richter	Stefan Lorenz Richter
---------------------------------------------	--------------------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------------

Befangenheit herhalten. Schließlich hat der betroffene Richter den Bundesvorstand nicht darum gebeten oder dergleichen.

### c. Punkt 3

Als ausschlaggebend bezeichnet der Antragstellende im dritten Punkt seiner Begründung allerdings die Gründe, dass der Eröffnungsbeschluss fehlerhaft sei und eigenmächtige Änderungen an den Verfahrensgegnern vorgenommen worden seien und dieses nur Richter Gärtner zuzuschreiben sei.

Wie der Antragstellende der Meinung ist, ein Einzelrichter würde das ganze Verfahren verantworten, erschließt sich dem Gericht nicht. Auch ein Eröffnungsbeschluss ist ein Beschluss und an diesem arbeitet die ganze Kammer, will heißen alle an dem Verfahren beteiligten Richter. Der Richter Gärtner wurde im Eröffnungsbeschluss als Berichterstatter festgelegt, das macht den Richter aber nicht zum alleinigen Gerichtsbevollmächtigten was Beschlüsse und dergleichen angeht. Er unterrichtet die Verfahrensbeteiligten und reicht Unterlagen weiter und kümmert sich um formale Dinge wie Pflegen von Fallakten und ähnliches. Beschlüsse müssen weiterhin von der ganzen Kammer gefasst werden und nicht vom Berichterstatter oder sonst einem am Verfahren beteiligten Richter allein. Auch der Eröffnungsbeschluss wurde von der ganzen Kammer beschlossen, was auch die Namen unter dem Beschluss bestätigen.

Ebenfalls hat die Kammer gemeinschaftlich entschieden, dass ■ **Bundesvorstandsmitglied** ■ von Amts wegen nach § 10 Abs. 10 SGO beigeladen wird und nicht als die Einzelperson als Organ zu behandeln ist. In einem Urteil wird das Gericht auf diesen Punkt noch einmal gesondert eingehen, doch ist der Punkt so von der ganzen Kammer beschlossen worden und hat nichts mit dem eigenmächtigen Handeln eines einzelnen Richters, hier in Form des Berichterstatters Richter Gärtner, zu tun. Von daher kann hier auch erst mal nicht von einem fehlerhaften Eröffnungsbeschluss gesprochen werden, sehr wohl kann der Antragstellende aber diese Meinung haben.

Es ist nicht unüblich, dass Gerichte auf Anmerkungen, hier in Form einer Rüge, und auch auf Flüchtigkeitsfehler reagieren. Im vorliegenden Fall wurde die Nummer eines Absatzes, in Zahlen 11 statt 10, vertauscht und nach einem Hinweis darauf eine entsprechende Korrektur vorgenommen. Die gesamte Rüge im Nachgang auf einen einzelnen Richter zu projizieren muss schon ins Leere laufen, da auch im Vorfeld zu mehreren Gelegenheiten dem Antragstellenden versucht wurde klarzumachen, dass die Benennung des Berichterstatters kein Synonym dafür ist, alleinige Verfahrensgewalt zu besitzen. Dem Richter oder Richterin werden lediglich die anfallenden formalen Prozesse in einem Verfahren auferlegt. In Bezug auf Beschlüsse oder Urteile schreibt die Satzung und die Geschäftsordnung des SGdL vor, dass Urteile nur maßgeblich vom Berichterstatter vorbereitet und dann gemeinschaftlich bearbeitet und abgestimmt werden sollen.

Die vom Antragstellenden zu Anfang bezeichneten ausschlaggebenden Gründe sind nach Ansicht des Gerichts nicht geeignet Besorgnis zur Befangenheit von Richter Gärtner zu geben, noch erweckte der betroffene Richter den Eindruck, er würde eigenmächtig im Verfahren handeln.

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner 1. Kammer Vorsitzender	Dominique Reinoß Richter	Wolfgang Dudda Richter	Vladimir Dragnić Richter	Stefan Lorenz Richter
---------------------------------------------	--------------------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------------

#### **d. Punkt 4**

Im vierten Punkt der Begründung wird dem Richter Gärtner im Einzelnen schlussendlich eigenmächtiges Handeln vorgeworfen. Der Antragstellende bezieht sich auf den in Punkt drei beschriebenen Umstand, dass die beigeladene Person, welche nach Meinung des Antragstellenden als erstes als Antragsgegner hätte stehen müssen, vom Gericht her von Amts wegen beigeladen wurde. *De facto* macht diese Form der Beiladung den entsprechenden Beigeladenen zum vollumfänglichen Verfahrensbeteiligten, § 10 Abs. 12 S. 3 SGO. Die Aussage des Antragstellenden, die beigeladene Person sei damit aus dem Verfahren heraus genommen, kann das Gericht nicht nachvollziehen.

Wie schon mehrfach in den Punkten eins bis drei hingewiesen wurde, wurde hier nie von einem einzelnen Richter eigenmächtig gehandelt, es entschied immer die ganze Kammer gemeinschaftlich. Von einer nicht vorhandenen Sorgfalt oder einem Neutralitätsverlust kann hier nicht gesprochen werden.

Der Befangenheitsantrag des Antragstellenden musste daher wegen Unbegründetheit abgelehnt werden.

#### **2. Schlussbemerkung**

Der Antrag auf Besorgnis der Befangenheit des Antragstellenden überzeugt das Gericht nicht, um den betroffenen Richter aufgrund der Inhalte der Begründung vom Verfahren zu entbinden. Im Vorfeld wurde dem Antragstellenden bereits mehrfach zu verschiedenen Punkten mitgeteilt, dass die von ihm herangezogenen Argumente so nicht stimmig oder unwahr sind und im Anschluss diese trotzdem auf nur noch einen Richter zu beschränken, macht den Befangenheitsantrag nicht überzeugender.

### **II. Selbstbefangenheitsantrag Richter Gärtner**

Ein angekündigtes und bereits in die Wege geleitetes strafrechtliches Vorgehen von Seiten des betroffenen Richters gegenüber dem Antragstellenden ist ein berechtigter Einwand, um sagen zu können, dass die Neutralität eines Richters von Seiten des Betroffenen zurecht in Frage gestellt werden kann und muss. Auch die übrige Spruchkammer sieht in dem Handeln gegenüber eines Verfahrensbeteiligten einen Grund zur Befangenheit.

Daher wird dem Antrag der Selbstbefangenheit von Richter Gärtner zugestimmt. Richter Gärtner wird aus dem Verfahren SGdL-06-21-H ausgeschlossen.

### **III. Sofortige Beschwerde von Eröffnungsbeschlüssen**

In der Regel ist nichts in einem Eröffnungsbeschluss, was Rechtsmittel durch die Schiedsgerichtsordnung vorsieht. Davon ausgenommen sind jene Beschlüsse in einem Eröffnungsbeschluss, die sich direkt auf das Verfahren auswirken wie zum Beispiel das Ablehnen eines von mehreren Klagegründen. Dann wird darauf aber in der Rechtsmittelbelehrung hingewiesen. Auch ist ein so umfangreicher Eröffnungsbeschluss, wie es ihn beim SGdL gibt, kein zwingender Standard. Heute, wie auch in der Vergan-

genheit, kann es vorkommen, dass man nur eine E-Mail mit den absolut notwendigsten Daten erhält, welche die SGO als ausreichend vorsieht.

Und auch wenn ein Gericht in seiner Rechtsbelehrung reinschreibt, dass Rechtsmittel nach SGO nicht vorgesehen sind, so ist eine Überprüfung an höherer Stelle dennoch nicht ausgeschlossen.

## 1. Berichtigung bezüglich der beigeladenen Person

In Bezug auf das Schreiben des Antragstellers vom 28.06.2021 und der Auffassung zu § 8 Abs. 1 S. 2 SGO auf der letzten Seite, kann das Gericht zwar nachvollziehen worauf der Antragstellende hinaus möchte, das Gericht teilt diese Einschätzung aber nicht. Der Beigeladene ist bereits Teil **des Vorstands** und somit Teil eines Organs. In Teil A § 9 der Bundessatzung werden die Organe der Piratenpartei auf Bundesebene klar benannt. Demnach ist die beigeladene Person wie auch der Antragstellende kein Organ der Partei und wird auch nicht als solches behandelt. Allein schon die Rechtsbelehrungen für Piraten und Organe sind schon unterschiedlich. Ein Gleichsetzen der benannten Verfahrensbeteiligten von Seiten des Gerichts kommt daher auch nicht in Betracht.

## 2. Besetzung der Spruchkammer

Mit Schreiben vom 27.06.2021 und 28.06.2021 rügt der Antragstellende die Besetzung der 1. Kammer des SGdL im Verfahren SGdL-06-21-H. Nach Ansicht des Antragstellenden sind die gewählten Nachrücker für die Richter für das Schiedsgericht der Länder<sup>1</sup> eine Art Ersatzrichter. Das Konzept der Ersatzrichter wurde schon 2019 aus der SGO gestrichen und die Nachrücker ersetzen den gewählten Richter oder die Richterin nur durch Rücktritt, Austritt oder Tod, aber nicht bei krankheits- oder urlaubsbedingtem Ausfall. So und nicht anders war die Intention der Satzungsgeber<sup>2</sup> und so wurde es auch auf der SG Marina und den Arbeitstreffen kommuniziert.

Umso erstaunter ist das Schiedsgericht über Punkt 2 des Schreibens des Vertreters des Antraggegners vom 06.07.2021. **I.S.v. § 12 Abs. 8 S. 2 SGO pseudonymisiert**. Das Justiziariat hat bei der Entwicklung des SGdL mitgearbeitet und war informiert. Daher ist es für das Gericht nicht nachvollziehbar, wieso das Justiziariat mit der Ansicht des Antragstellenden gleich geht, die 1. Kammer sei in dem Verfahren nicht ordnungsgemäß besetzt, weil die als Nachrücker für einzelne Landesverbandsrichterposten gewählte Nachrücker vom SGdL nicht als Ersatzrichter gewertet werden und nach § 4 Abs. 2 SGO nicht gehandelt wurden.

Ungeachtet dessen, ob ein Landesverband auf seinem Landesparteitag es geschafft hat Nachrücker für seinen in das SGdL gewählten Richterinnen oder Richter zu wählen und die Nachrücker als für das Verfahren vorgesehene Ersatzrichter zu behandeln, ist hier der Geschäftsverteilungsplan (GvP)<sup>3</sup> maßgeblich. Da das SGdL mit aktuell 5 Personen nur eine Kammer bildet, die 1. Kammer, wurde auf der konstituierenden Sitzung der GvP noch mit in die Geschäftsordnung (GO) des SGdL unter § 8 geschrieben und dieser sieht schon keine Nachrücker vor. Von daher bleibt die Entscheidung der Kammerbesetzung im Eröffnungsbeschluss weiterhin mit den Richtern Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Wolfgang

<sup>1</sup>Personen am SGdL, Liste der Richter/Richterinnen und deren evtl. Nachrücker

<sup>2</sup>BPT19.2, SÄA 10

<sup>3</sup>GvP, Geschäftsverteilungsplan SGdL

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner 1. Kammer Vorsitzender	Dominique Reinoß Richter	Wolfgang Dudda Richter	Vladimir Dragnić Richter	Stefan Lorenz Richter
---------------------------------------------	--------------------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------------

Dudda und Vladimir Dragnić bestehen und der Richter Dominique Reinoß ist durch entschuldigte Abwesenheit aus dem Verfahren herauszunehmen. Damit wir die Mindestzahl aus § 4 Abs. 4 S. 1 SGO auch weiterhin nicht unterschritten.

Der § 4 Abs. 2 SGO ist insoweit allerdings nicht mehr anwendbar, als dass der Satzungsgeber beim SÄA zur Streichung der Ersatzrichter aus der SGO wohl vergessen hat, den entsprechenden § 4 Abs. 2 SGO umzuformulieren, anzupassen oder gar zu streichen. Auch wenn hier der Antragstellende wie auch der Vertreter des Antragsgegners dieselbe Rechtsauffassung teilen und der Ansicht sind, der Eröffnungsbeschluss habe keine Gültigkeit, da die Kammer falsch besetzt und dadurch fehlerhaft sei, ist die Rechtsauffassung der 1. Kammer dahingehend nicht der Auffassung der Beschluss habe keine Gültigkeit und hat entsprechend auf ihrer Satzungsauslegung hin den Beschluss gefasst. In einer eventuellen Berufung kann dieses von den Verfahrensparteien angebracht werden.

#### **IV. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Ablehnung des Befangenheitsantrags in Punkt 1 des Beschlusses kann nach § 5 Abs. 6 S. 2 SGO sofortige Beschwerde eingelegt werden, die binnen zwei Wochen nach § 13a Abs. 1 SGO bei dem Gericht eingelegt werden kann, dessen Entscheidung angefochten wird.

Es wird vorsorglich nochmals darauf hingewiesen, dass nach § 10 Abs. 5 S. 3 SGO auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten an mündlichen oder fernmündlichen Terminen verhandelt und entschieden werden kann.

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner 1. Kammer Vorsitzender	Dominique Reinoß Richter	Wolfgang Dudda Richter	Vladimir Dragnić Richter	Stefan Lorenz Richter
---------------------------------------------	--------------------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------------



**PIRATEN  
PARTEI**

Piratenpartei Deutschland  
Schiedsgericht der Länder  
Bundesgeschäftsstelle  
Pflugstraße 9a 10115 Berlin  
anrufung@sgdl.piratenpartei.de  
BRD, den **14.07.2021**  
AZ: **SGdL-06-21-H**

Die sofortige Beschwerde ist vorrangig per E-Mail bei:

Piratenpartei Deutschland  
Schiedsgericht der Länder  
Bundesgeschäftsstelle  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte)  
anrufung@bsg.piratenpartei.de  
einzureichen.

Gegen die Punkte 2 bis 7 dieses Beschlusses sieht die Schiedsgerichtsordnung keine Rechtsmittel vor.

Wolfgang  
Dudda

Stefan  
Lorenz

Vladimir  
Dragnić  
Berichterstatter

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano  
Gärtner  
1. Kammer Vorsitzender

Dominique  
Reinoß  
Richter

Wolfgang  
Dudda  
Richter

Vladimir  
Dragnić  
Richter

Stefan  
Lorenz  
Richter